

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

- **Weinmann Aach AG, Dornstetten und der**
- **Weinmann Aach Schwäbisch Gmünd GmbH, Schwäbisch Gmünd**

Stand: 08/2026

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB („Verkäufer“). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.
2. Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei - / franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung bestimmen wir die Art der Versendung.

III. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Unsere Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag ausgeführt bzw. bei der Bank oder dem jeweiligen Zahlungsdienstleister in Auftrag gegeben werden.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugs Schaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.

IV. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.
3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, sind wir berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 0,5% des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Verkäufer weist nach,

dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens auf Grundlage der gesetzlichen Ansprüche bleibt unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erkennen wir nur an, sofern das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt akzeptieren wir nicht.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag rechtswirksam zurückgetreten ist.

VI. Ausführung der Lieferungen, Gefahrübergang und Verpackung

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Ergänzend gelten insoweit die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
2. Teillieferungen bedürfen unserer gesonderten Zustimmung und sind als solche zu kennzeichnen.
3. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Verkäufer.
4. Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche für uns bestimmten Verpackungen (einschließlich Um-, Transport- und Sammelverpackungen) den jeweils geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40/EU über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) in ihrer jeweils gültigen Fassung, auch und vor allem hinsichtlich der Vorgaben zu Zusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Kennzeichnung, Informationspflichten sowie etwaigen Registrierungs- und Meldepflichten. Der Verkäufer hat uns auf erstes Anfordern unverzüglich alle zur Beurteilung der Konformität der Verpackungen erforderlichen Nachweise in prüffähiger Form zur Verfügung zu stellen (z. B. Konformitätserklärungen, Datenblätter, Prüfberichte, Zertifikate von akkreditierten Stellen).
5. Die Pflichten des Verkäufers aus vorstehender Ziff. 4 gelten unabhängig davon, ob die PPWR und flankierende Vorschriften ihn unmittelbar oder nur mittelbar erfassen. Sie gelten ferner auch dann, wenn wir im eigenen Namen als Inverkehrbringer oder Importeur der verpackten Waren auftreten.
6. Verstößt der Verkäufer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus vorstehender Ziff. 4, stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Sanktionen sowie allen hiermit zusammenhängenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Beratungskosten) frei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer fehlenden oder fehlerhaften PPWR-Konformität der Verpackungen oder deren Kennzeichnung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn wir auf der Grundlage der vom Verkäufer übermittelten Informationen die Kennzeichnung entfernt, geändert oder ersetzt haben und sich die zugrunde gelegten Informationen nachträglich als unrichtig, unvollständig oder nicht objektiv überprüfbar erweisen.

VII. Qualität, Umwelt, Lieferkette

1. Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer willigt hiermit in die Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten. Er wird in diesem Zusammenhang bei der Herstellung und Lieferung von Waren sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit einhalten. Er wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch bei seinen Vorlieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Dies gilt auch dann, soweit der Verkäufer dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft inkl. „melt & pour“ / Zolltarif, Sanktionen, Handelsbeschränkungen, CBAM

1. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer uns geeignete schriftliche Erklärungen oder Bescheinigungen über den präferenziellen oder nichtpräferenziellen Ursprung der verkauften Waren, das Land der Erschmelzung – „country of melt & pour“ (bei Stahlerzeugnissen der Ort, an dem Rohstahl und Roheisen zunächst in flüssiger Form hergestellt und anschließend in einen ersten festen Zustand gegossen wird bzw. bei Aluminiumerzeugnissen der Primär- und/oder Sekundärschmelze sowie des letzten Gusses) oder über die zolltarifliche Einreihung der verkauften Waren vorzulegen. Insoweit gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Zollbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden die Überprüfung der Ursprungsnachweise, einschließlich des Landes der Erschmelzung bzw. der Primär- und/oder Sekundärschmelze sowie des letzten Gusses, oder der zolltariflichen Einreihung zu ermöglichen sowie die hierfür erforderlichen Auskünfte und gegebenenfalls notwendigen Bestätigungen zu erteilen.
 - b) Ist der von dem Verkäufer erklärte Ursprung oder das erklärte Land der Erschmelzung bzw. der Primär- und/oder Sekundärschmelze sowie des letzten Gusses oder die von ihm angegebene Zolltarifnummer unzutreffend oder wird diese von der zuständigen Behörde aufgrund unrichtiger Bescheinigungen oder fehlender Nachweismöglichkeiten nicht anerkannt, so ist der Verkäufer verpflichtet, den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch sämtliche Zölle oder sonstigen Abgaben, die von der Zollverwaltung infolge unrichtiger Ursprungs- oder Zolltarifangaben des Verkäufers erhoben werden.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen und / oder verwendeten Rohstoffe, Produktionsmaterialien, Zuliefererprodukte oder sonstigen Gegenstände) und / oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Verkäufer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.
3. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz Bemühungen des Verkäufers nicht innerhalb eines für uns zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

4. Soweit die an uns zu liefernden Waren bei der Einfuhr in die EU durch den Verkäufer Gegenstand von Schutzmaßnahmen wie Zollkontingenten oder anderen Handelsmaßnahmen (einschließlich des EU-CO₂-Grenzausgleichssystems gem. Verordnung (EU) 2023/956 – „CBAM“) sind, gehen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zölle, Abgaben und Sicherheitsleistungen, insbesondere Zusatzzölle oder Sicherheitsleistungen aufgrund ausgeschöpfter oder kritischer Zollkontingente, zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung aufgrund dieser Maßnahmen, insbesondere nicht bei Ausschöpfung von Zollkontingenten, zu verweigern oder zu verzögern. Soweit in Absprache mit uns ein späterer Liefertermin zur Vermeidung von Zusatzzöllen vereinbart wird, gehen auch die damit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu Lasten des Verkäufers.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns die erforderlichen Angaben zu übermitteln, die wir oder unsere Kunden für die Teilnahme an CBAM und die Ausübung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten benötigen, insbesondere Angaben zu den direkten Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, Angaben zu den indirekten Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom und Angaben zu dem im Ursprungsland für die angegebenen Emissionen gezahlten CO₂-Preis („CBAM-Angaben“). In-soweit übernimmt der Verkäufer die uneingeschränkte Haftung dafür, dass die CBAM-Angaben vollständig, zutreffend und objektiv überprüfbar sind sowie in der von der EU vorgeschriebenen Weise ermittelt und dokumentiert wurden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen einschließlich einer fehlenden Überprüfbarkeit der übermittelten CBAM-Angaben ist der Verkäufer verpflichtet, uns oder unseren Kunden die daraus entstandenen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen sowie uns oder unsere Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder sein Vorlieferant, dessen Verhalten sich der Verkäufer zurechnen lassen muss, die Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

IX. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den anwendbaren Normen für die Materialbeschaffenheit entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck geeignet sind.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und verkehrsüblichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gelten mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchungen der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, dagegen nicht Untersuchungen der inneren Beschaffenheit der Ware. Übergibt uns der Verkäufer Prüfbescheinigungen, sind wir nicht verpflichtet, Vertrags- bzw. Normmäßigkeit sämtlicher Angaben in den Prüfbescheinigungen zu überprüfen. Insbesondere besteht für uns keine Verpflichtung, die Angaben dieser Prüfbescheinigungen durch zusätzliche Materialprüfungen zu verifizieren. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.
4. Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Waren beginnen die gesetzlichen Verjährungsfristen mit Abschluss der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zu laufen.
6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur

Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, anwendbare Fassung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Sitz.
2. Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.